



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Dezember 2011

Nr. 20

Inhalt	Seite
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011 für den Bebauungsplan Hauptstraße, WE 61.....	69
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011 für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift Wallring-Nord, IN 234.....	71
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011 für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift Wallring-Ost, IN 235.....	73
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lamme der Braunschweiger Versorgungs-AG.....	75

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011 für den Bebauungsplan Hauptstraße, WE 61

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet beiderseits der Hauptstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags und dienstags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2011

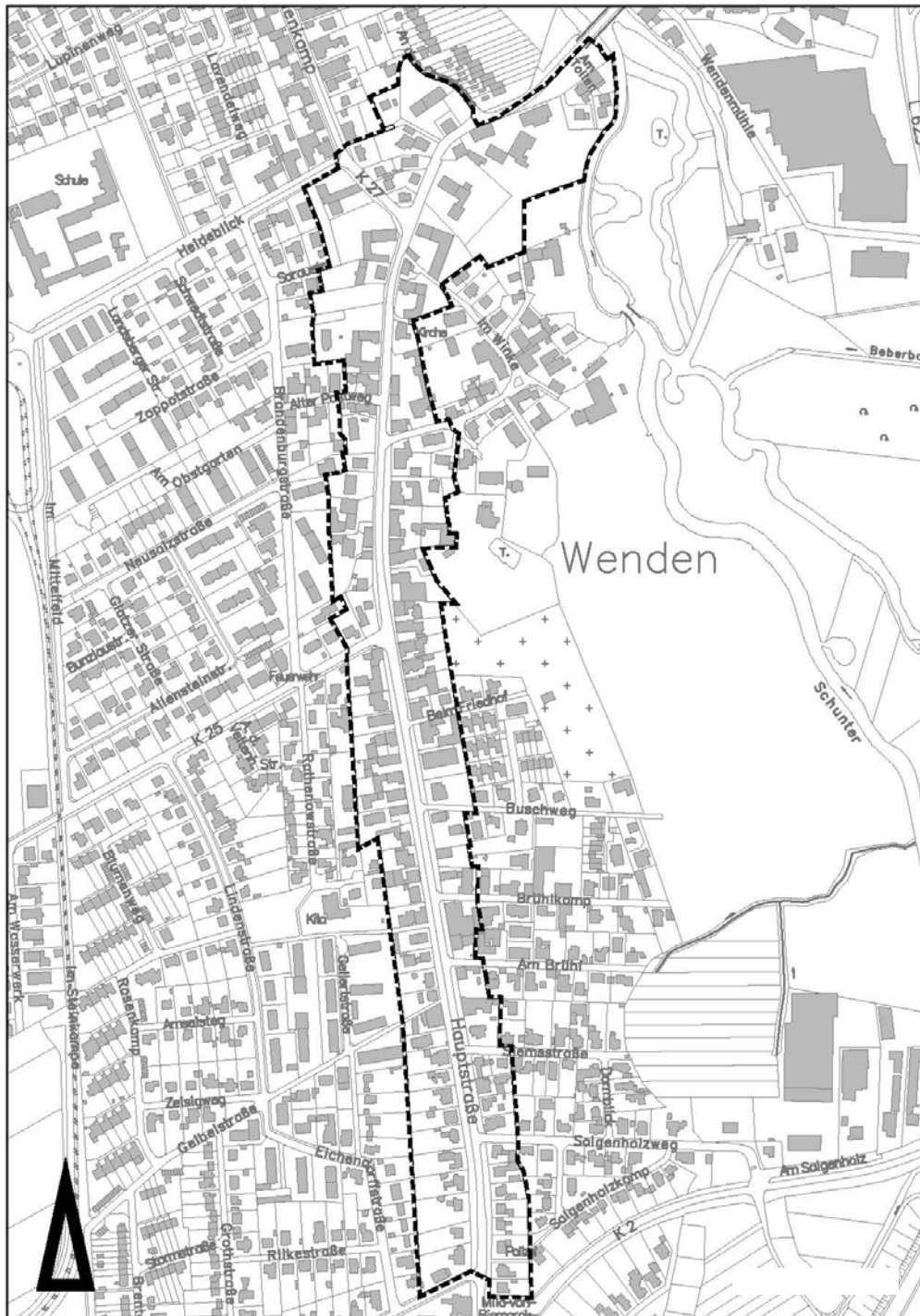
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011 für den Bebauungsplan

Hauptstraße

WE 61

Geltungsbereich



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 13. Dezember 2011
für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes
mit Gestaltungsvorschrift Wallring-Nord, IN 234**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift „Wallring-Nord“, IN 234, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird auch für den Erweiterungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre sind folgende Stadtgebiete betroffen:

1. Stadtgebiet zwischen Westlichem Umflutgraben der Oker, Rosental, Maschstraße und Wehrstraße.
2. Stadtgebiet zwischen Östlichem Umflutgraben der Oker, Pestalozzistraße, Wendenmaschstraße, Mühlenpfordtstraße, dem Gelände der TU Braunschweig, Abt-Jerusalemstraße, Spielmannstraße, Büldenweg und der Straße Am Fallersleber Tore.

Die in ihrer Begrenzung vorstehend beschriebenen Gebiete sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags und dienstags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

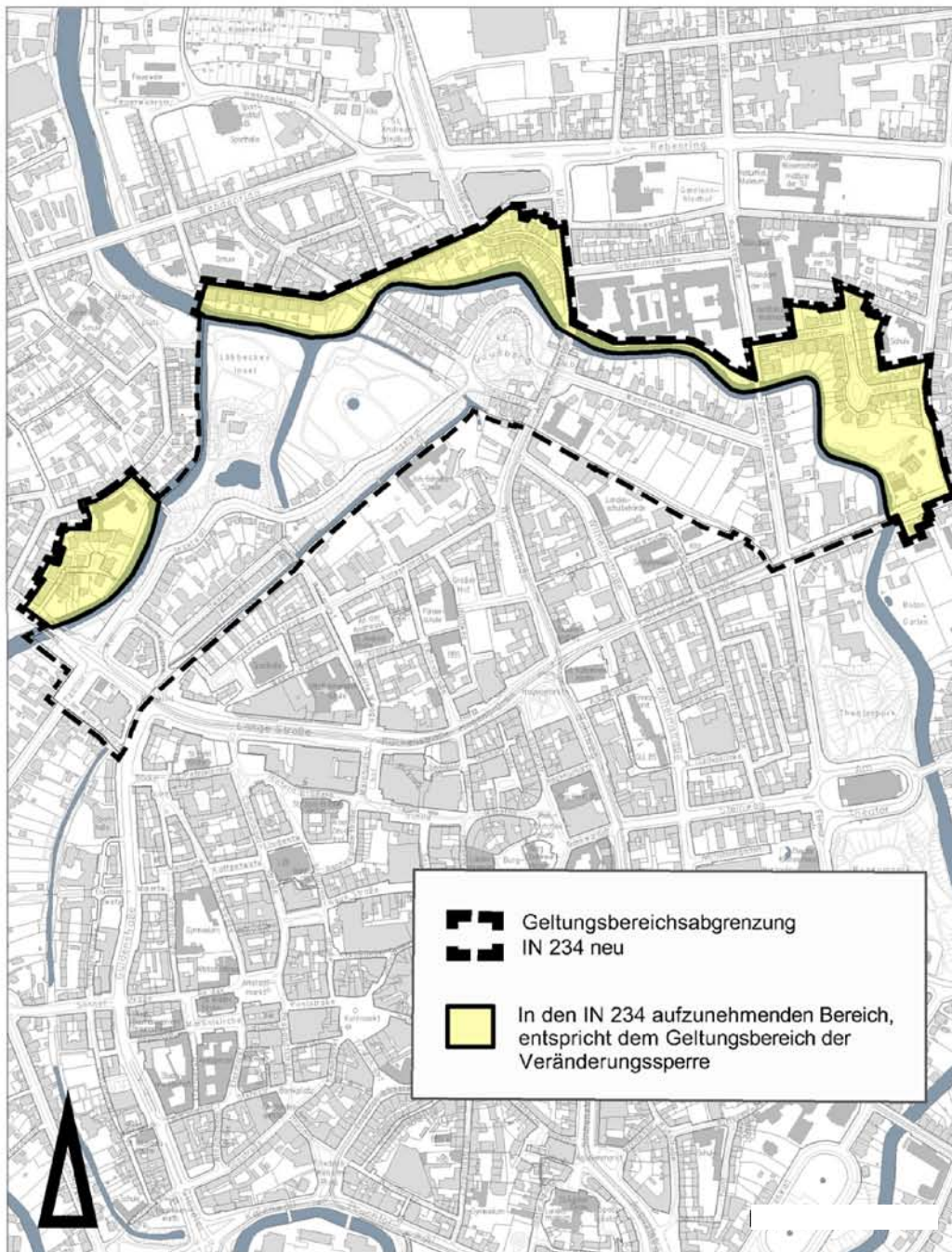
Braunschweig, den 22. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
13. Dezember 2011
für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift
Wallring - Nord**

IN 234

Gegenüberstellung des Geltungsbereiches Alt, Neu



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 13. Dezember 2011
für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes
mit Gestaltungsvorschrift Wallring-Ost, IN 235**

§ 6

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift „Wallring-Ost“, IN 235, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird auch für den Erweiterungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre sind folgende Stadtgebiete betroffen:

1. Stadtgebiet zwischen Wolfenbütteler Straße, Hennebergstraße, Bürgerpark, Östlichem Umflutgraben der Oker, Bürgerbadepark, Augusttorwall, Lessingplatz und John-F.-Kennedy-Platz.
2. Stadtgebiet zwischen Östlichem Umflutgraben der Oker, Am Fallersleber Tore und dem südlichen Teil des Botanischen Gartens.
3. Stadtgebiet zwischen Kasernenstraße, Moltkestraße, Bismarckstraße, Parkstraße, Adolfstraße, Campestraße und den hinteren Grenzen der im Osten an die vorgenannten Straßenzüge grenzenden Grundstücke.

Die in ihrer Begrenzung vorstehend beschriebenen Gebiete sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags und dienstags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

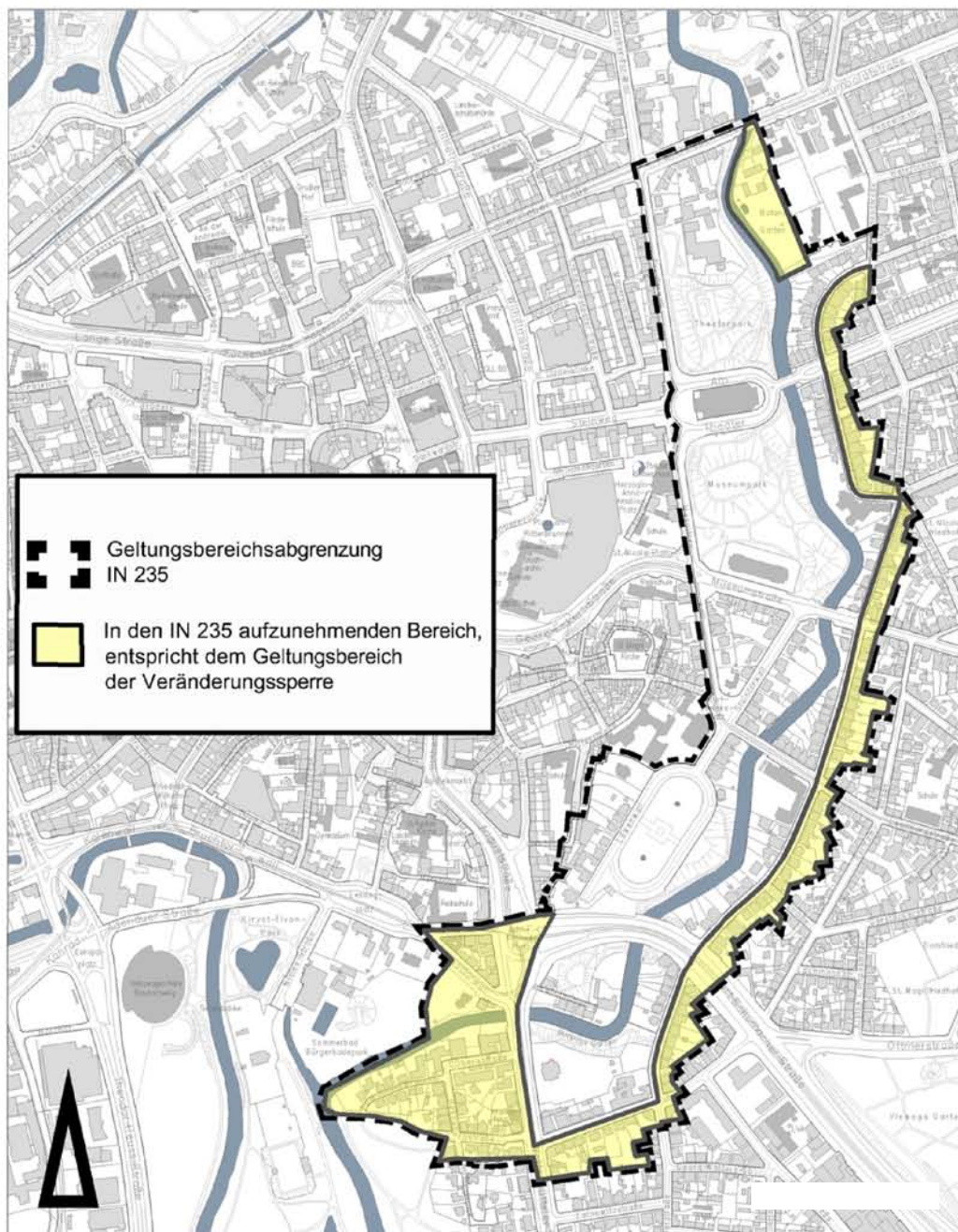
**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
13. Dezember 2011**

für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift

Wallring -Ost

IN 235

Gegenüberstellung des Geltungsbereiches Alt, Neu



**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Lamme der
Braunschweiger Versorgungs-AG**

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Aug. 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 64) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 08. Nov. 2011 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lamme der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 09. Feb. 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 03. März 1986) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

